

Anforderungskatalog

für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung

Teilbereich:

Vollstreckung
(Kriterien OKKSA VS.B)

Version 4.00

Exemplar ausgefertigt für OKKSA e.V.
Stand: 01.05.2015

Impressum

Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung

Teilbereich: Vollstreckung
Katalogkürzel: VS.B
Version: 4.00
Stand: 01.05.2015

Veröffentlichung:



OKKSA e.V., Dresden, www.okksa.de

Autor: Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Roland Wolf
Görnische Gasse 27
01662 Meißen
Tel. (03521) 404441
E-Mail: [roland.wolf \(at\) sqpov.de](mailto:roland.wolf@sqpov.de)

Fachgremium: OKKSA Center VS.B
(siehe Absatz 2.4)

Freigabe: 05/2015
Gültig bis: 05/2018
Internet: www.okksa.de/fachgebiete/vs.b

Die Erstellung dieses Anforderungskataloges wurde unterstützt durch:



Softwarequalität und Softwareprüfung in der Öffentlichen Verwaltung
Prüfstelle für Fachprogramme
www.sqpov.de

Allgemeiner Hinweis: Der Anforderungskatalog ist trotz seiner engen Bezüge zu rechtlichen Bestimmungen lediglich eine prüffähige Dokumentation eines fachlichen Abstimmungsprozesses, die keine Garantie für Vollständigkeit und abschließende Behandlung des Themas beinhaltet. Er beinhaltet Anforderungen an IT-Lösungen, die eine rechtskonforme Bearbeitung der regelmäßig anfallenden Vorgänge der laufenden Verwaltung im betreffenden Teilbereich ermöglichen sollen, nicht Anforderungen an konkretes Verwaltungshandeln selbst bzw. an Nutzungskonzeptionen von entsprechenden IT-Lösungen.

Das vorliegende Dokument ist keine von öffentlicher oder gesetzgeberischer Seite legitimierte Rechts- oder Handlungsgrundlage (auch wenn rechtliche Grundlagen möglichst genau abgebildet werden sollten). Für die Verwendung der Kriterien und der nach diesen Kriterien geprüften Verfahren und Systeme kann keine Garantie übernommen werden.

Nutzungshinweis: Der (freigegebene) Anforderungskatalog kann durch Softwareentwickler und -anwender zur Betrachtung ihrer jeweiligen Produkte und Anwendungssituationen verwendet werden. Die Nutzung für die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten und die sonstige Verwertung bedarf der Genehmigung des OKKSA e.V.

Anforderungskataloge können über die Website des OKKSA-Vereins (www.okksa.de) bestellt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise.....	6
1.1. Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen	6
1.2. Hinweise zur Darstellung der Programmanforderungen	7
1.3. Hinweis zu Prüfleistungen zum Anforderungskatalog	9
2. Allgemeine Informationen zum Anforderungskatalog VS.B.....	10
2.1. Einführung.....	10
2.2. Geltungsbereich	10
2.3. Rechtliche Grundlagen.....	10
2.4. Fachgremium OKKSA-Center VS.B	15
3. Programmanforderungen Vollstreckung.....	16
3.1. Grundanforderungen.....	16
VS01 Sachliche Grundlagen.....	16
VS02 Berechnungsgrundlagen.....	18
VS03 Sonstige Grundlagen	18
3.2. Erfassung der Vollstreckungsvorgänge, Datenimport	20
VS04 Vorgangsdaten	20
VS05 Schuldnerdaten.....	22
<i>Schuldner</i>	22
<i>Schuldnermehrheit</i>	23
VS06 Daten anderer Verfahrensbeteiligter	24
<i>Bevollmächtigte / Gesetzliche Vertreter</i>	24
<i>Drittschuldner</i>	26
<i>Dritte im Rahmen der Vollstreckungshilfe</i>	26
VS07 Sonstige Anforderungen bei der Erfassung von Personendaten	27
VS08 Forderungsdaten	28
3.3. Berechnungen im Programm.....	29
VS09 Berechnung von Nebenforderungen	29
VS10 Berechnung der Vergütung von Vollstreckungsbeamten.....	32
3.4. Vollstreckungsverfahren.....	32
VS11 Anforderungen für alle Vollstreckungsmaßnahmen.....	32
VS12 Dokumente im Vollstreckungsverfahren.....	36
<i>Mahnung</i>	36
<i>Pfändungsverfügung</i>	36
<i>Vollstreckungsauftrag</i>	37
<i>Niederschrift über Vollstreckungshandlungen</i>	38
<i>Versteigerungsniederschrift</i>	38
<i>Anträge bei Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen</i>	39
<i>Vollstreckungshilfeersuchen</i>	40
<i>Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid</i>	40
VS13 Sonstige Anforderungen im Vollstreckungsverfahren.....	41
3.5. Vollstreckungshilfe (Amtshilfe)	42
VS14 Vollstreckungshilfe (Amtshilfe)	42
<i>Eigene Ersuchen</i>	42
<i>Fremde Ersuchen</i>	42
3.6. Gerichtliches Mahnverfahren.....	43

VS15	Gerichtliches Mahnverfahren	43
3.7.	Verwaltung des Vollstreckungserfolges, Datenim- und -export.....	44
VS16	Verwaltung des Vollstreckungserfolges	44
VS17	Datenim- und -export	44
VS18	Datenbereinigung, -auswertung	46

Versionsübersicht

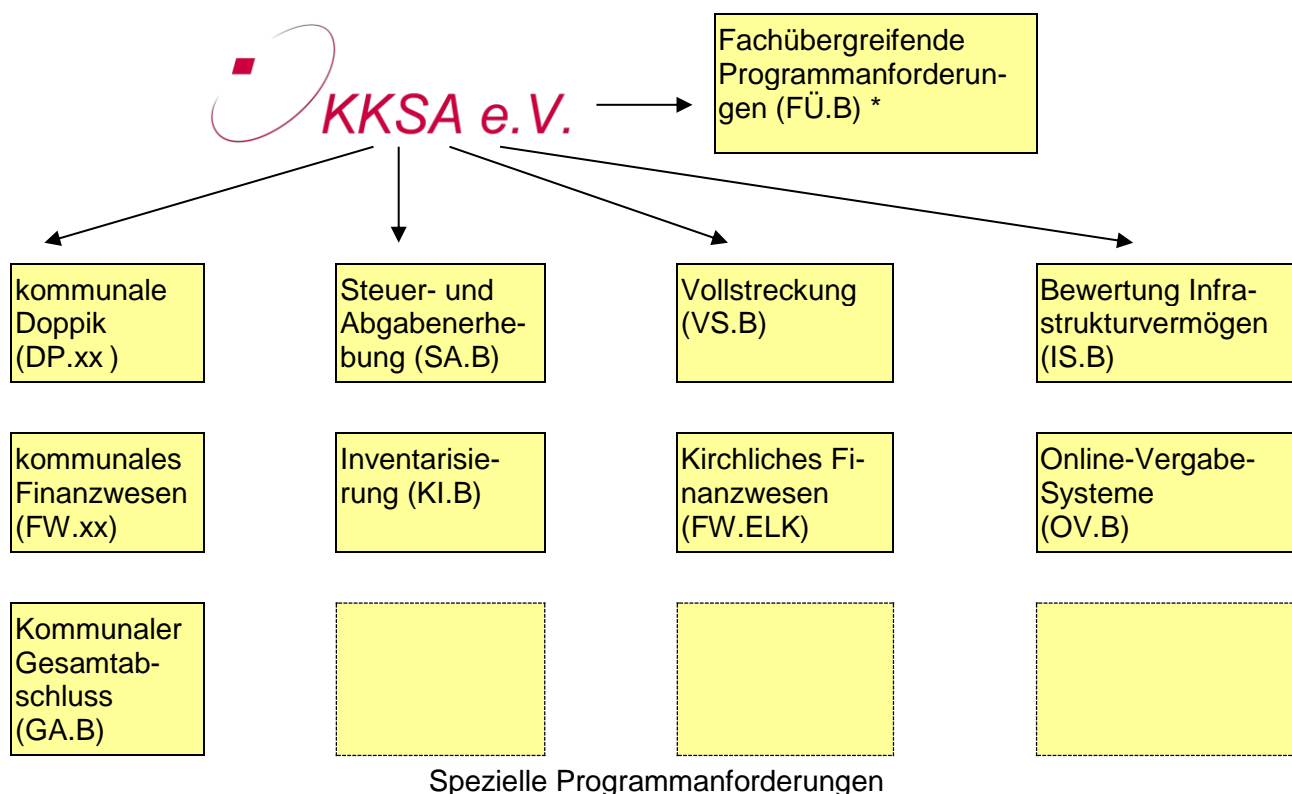
Version	Stand	Hinweise
4.0	05/2015	<ul style="list-style-type: none">- Regelüberarbeitung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer- Aufnahme der Rechtsgrundlagen BB und NI

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen

Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen (OKKSA e. V.) ist eine Initiative für die Harmonisierung von Qualitätskriterien für Software im Verwaltungseinsatz. Im Rahmen einer Internetplattform (www.okksa.de) werden gemeinsame Anforderungen der Verwaltungen an Fachprogramme für die einzelnen Aufgabenbereiche diskutiert und verabschiedet.

Resultat dieser Diskussions- und Abstimmungsprozesse sind Software-Anforderungskataloge einerseits zu speziellen Aufgabenbereichen der Verwaltungen (z. B. Erhebung von Abgaben) und andererseits ein fachübergreifender Anforderungskatalog, welcher aufgabenübergreifende Aspekte der Softwarequalität beschreibt. (s. Skizze):



*Kürzelverwendung:

Zur einheitlichen Kennzeichnung der einzelnen Anforderungsbereiche werden Kürzel verwendet. Die Buchstaben vor dem Punkt kennzeichnen das Fachgebiet, die Buchstaben danach den regionalen Geltungsbereich eines Kataloges (B = bundesweit, ansonsten Bundeslandkürzel).

Die Anforderungskataloge ermöglichen Programmbenutzern, –entwicklern und Prüfstellen die einheitliche Feststellung der Eignung von Programmen für bestimmte Einsatzbereiche der Verwaltung. So wird nachhaltig eine Qualitätsverbesserung unterstützt.

Ziel ist die Beschreibung eines Qualitätsniveaus, welches mindestens vorhanden sein muss, um ein rechts- und normenkonformes Arbeiten der betroffenen Programmbenutzer seitens der Software sicher zu stellen. Anders ausgedrückt: ein Programm, welches alle Programmanforderungen der zutreffenden OKKSA-Kataloge erfüllt, kann nicht mehr die Ursache für eine gesetzes- oder normenwidrige Vorgangsbearbeitung sein.¹

¹ Es ist zu beachten, dass auch die beste Software bei nicht kompetenter Anwendung zu Bearbeitungsfehlern führen kann. Die Betrachtung der Aspekte des korrekten Programmeinsatzes vor Ort ist Thema des [VO.B] (Kriterien für die Vor-Ort-Prüfung) sowie entsprechender Lehrgänge.

Die Anforderungen basieren auf gesetzlichen Vorgaben und lehnen sich an etablierte Prüfgrundlagen und Normen², die in Verwaltung und Wirtschaft Anwendung finden, an und ermöglichen die Nachnutzung vorhandener Qualitätsnachweise sowie die Unterstützung weitergehender Anforderungen.

Die Kataloge sind (im Maße ihrer Fertigstellung) über den OKKSA e. V. öffentlich verfügbar und können u.a. für folgende Zwecke verwendet werden:

- Checklisten für Ausschreibungen,
- Pflichtenhefterstellung,
- Zertifizierung und Prüfung,
- entwicklerinterne Abnahmen.

Es ist zu beachten, dass die OKKSA-Kataloge nicht den Anspruch erheben, Prüfanweisungen zu sein. Für eine neutrale Prüfung auf Basis der Kataloge sind zusätzlich Testunterlagen, Prüfanweisungen und abgestimmte Verfahren notwendig. Diese liegen in der Hoheit der jeweiligen prüfenden Einrichtungen.

Die Arbeitsweisen des Offenen Katalogs kommunaler Softwareanforderungen, die aktuell existierenden Fachgremien (OKKSA-Center) und Fachkataloge, die beteiligten Spezialisten und Partner sowie viele andere Informationen können direkt im Internet unter

www.okksa.de

abgerufen werden.

1.2. Hinweise zur Darstellung der Programmanforderungen

<i>Anforderungsbereich, Nummer und Datenart</i>		<i>Kriteriumstext</i>			
VS01.01 STAMM		Das Programm verfügt über eine Kontensystematik, die die Speicherung und Verwaltung der für die Vollstreckung in Frage kommenden Forderungs- und Nebenforderungsarten ermöglicht.			
M	SN	[VwVG] § 12 Abs. 1			A1:KN
	TH	[VwZVG] § 33 Abs. 1			
	NI	[VwVG] § 1 Abs. 1, § 67 Abs. 1, 4 u. 5 i. V. m. [VKVO] §§ 1 ff.			
	BB	[VwVG] § 1 Abs. 1, § 37 [KostO]			
<i>Wichtung</i>		<i>Bundesländer</i>		<i>Rechtsgrundlage je Bundesland</i>	
				<i>Änderungskennzeichnung je Ausgabe</i>	

Anforderungsbereich, Nummer und Datenart

Grundsätzlich sind Anforderungen in Form von einzelnen Kriterien als Sollfunktionen von Programmen formuliert. Die Kriterien sind übergreifend durch eindeutige Kürzel gekennzeichnet, welche den Anforderungsbereich kennzeichnen (hier **VS**, also **V**oll**s**treckung), gefolgt von der Nummer des Kriterienbereichs (hier **01**) und der Nummer des einzelnen Kriteriums.

In bestimmten Fällen repräsentieren die Kriterien konkrete im Programm zu speichernde Sachverhalte bzw. Informationen. Diese Daten können übergreifend für alle Anforderungskataloge Kategorien (Datenarten) zugeordnet werden, die an dieser Stelle vermerkt werden.

² Aus Normen werden im Unterschied zu Grundsätzen in der Regel geringer gewertete Anforderungen abgeleitet (KANN-Kriterien). Im Kontext zu Gesetzen und Verordnungen können Normen allerdings auch zur verbindlichen Grundlage auch für Programmfunktionen werden und erhalten eine höhere Wichtung.

Beispiel: Der Gesetzgeber (Gemeindekassenverordnung) fordert den Einsatz „ausreichend dokumentierter Programme“. Da der Begriff „ausreichend dokumentiert“ keine präzise Anforderung darstellt, ist hier ein Bezug auf vorhandene Normen erforderlich, in diesem Fall ISO/IEC 25051 als bundesweit gültige Grundlage. Anhand dieser Norm werden grundsätzliche Anforderungen an Dokumentationen für Verwaltungssoftware beschrieben und abgestimmt. Ob allerdings alle Anforderungen dieser Norm Einklang in das entsprechende Kriterium finden, ist Sache des Fachgremiums zur Abstimmung des entsprechenden Anforderungskataloges.

Gegenwärtig verwendete Datenarten:

STAMM	Stammdaten sind zustandsorientiert und dienen der Identifizierung, Klassifizierung und Charakterisierung von Sachverhalten. Beispiele: Empfänger, Hinterlegung einer Berechnungsformel
BEW	Bewegungsdaten sind ablauforientiert und entstehen immer wieder neu durch betriebliche Leistungsprozesse. Sie bewirken die Veränderung von Bestandsdaten. Bewegungsdaten widerspiegeln einmalige Ereignisse, die keiner nachträglichen Veränderung unterliegen. Das bedeutet z. B., dass ein Anordnungsdatensatz, der noch in ändernder Bearbeitung ist, in diesem Stadium noch keine Bewegungsdate ist. Erst eine Buchung macht aus den vorerfassten Informationen zu schützende Bewegungsdaten. Beispiele: Buchung, Druckdatei

Für die Speicherung so gekennzeichnete Stamm- und Bewegungsdaten gelten funktionale Programmanforderungen (z. B. Protokollierung von Änderungen, Zeitstempel), die im fachübergreifenden Anforderungskatalog beschrieben sind.

Kriteriumstext

Textliche Formulierung einer einzelnen Programmanforderung. Die Formulierung als Kriterium soll eine eindeutige ja/nein - Erfüllungssituation ermöglichen.

Kriteriumswichtung

Es wird unterschieden zwischen KANN- und MUSS-Kriterien. Durch die KANN-Kriterien ist es möglich, Programmeigenschaften zu erfassen, die eine über den Mindeststandard hinausgehende Qualitätsaussage ermöglichen. Auch können künftige Mussanforderungen vorab als KANN-Anforderungen aufgenommen werden. Im Einzelnen wird unterschieden zwischen:

M	MUSS-Kriterium
K	KANN-Kriterium

Rechtsgrundlagen

Dieses Feld enthält die einschlägigen Rechtsgrundlagen der beispielhaft einbezogenen Bundesländer.

Bundesländer

Hier sind die Bundesländer genannt, deren landesspezifische Rechtsgrundlagen bei der Erstellung des Kataloges Berücksichtigung fanden.

Änderungskennzeichnung je Ausgabe (ab Ausgabe 4)

Hier erfolgt die Kennzeichnung der anlässlich einer neuen Ausgabe vorgenommenen Änderungen am Kriterium insgesamt (**A** und Nr. der Ausgabe z. B. **4**). So soll im Nachhinein erkennbar sein, wann das Kriterium neu aufgenommen wurde und ob es im Rahmen der Diskussionen sonstige Änderungen gab.

In Abschnitt 0 ist dargestellt, welche Fachgremien bei der jeweiligen versionsbezogenen Überarbeitung mitgewirkt haben.

Die Kennzeichnung der Art der Änderung erfolgt mit zwei Buchstaben, wobei der erste bezeichnet, was geändert wurde, der zweite wie geändert wurde:

Erster Buchstabe (Was wurde geändert?)	Zweiter Buchstabe (Wie wurde geändert?)
<i>K</i> – Ganzes Kriterium	<i>N</i> – Neu
<i>R</i> – Rechtsverweis	<i>Ä</i> – GeÄndert
<i>N</i> – KriteriumsNummer	<i>L</i> – GeLöscht
<i>T</i> – KriteriumsText	<i>E</i> – Erweitert
<i>G</i> – Geltungsbereich	<i>F</i> – UmFormuliert
<i>E</i> – Erläuterung	<i>R</i> – Reduziert
<i>W</i> – KriteriumsWichtung	<i>M/K</i> – Wichtung auf MUSS/KANN
<i>D</i> – Datenart	<i>S/B</i> – Datenart auf STAMM/BEW/Entfall

Eine Kennzeichnung mit *A4:KN* bedeutet also, dass das betroffene Kriterium in Ausgabe 4 neu hinzugekommen ist.

1.3. Hinweis zu Prüfleistungen zum Anforderungskatalog

Mit dem vorliegenden Anforderungskatalog entsteht u. a. die Möglichkeit, im Auftrag von Anwendern und Anbietern entsprechender Softwarelösungen Konformitätsnachweise zu erstellen. Innerhalb der OKKSA-Plattform werden entsprechende Prüfmöglichkeiten mit Kooperationspartnern bereitgestellt.

Die TÜV Informationstechnik GmbH aus Essen (TÜViT) fördert die OKKSA-Idee durch Bereitstellung eines Umfeldes für die Durchführung von fachlichen Prüfungen nach den abgestimmten und im Katalog aufgeführten Kriterien. Dazu wird durch die TÜViT-Zertifizierungsstelle das Prüfzeichen „Geprüftes Fachprogramm OKKSA VS.B“ vergeben.



Voluntary Validation

© TÜViT - Member of TÜV NORD Group

Die Prüfungen zu diesem Zeichen werden durch bei TÜViT akkreditierte Prüfer durchgeführt. Listen zu aktuellen Prüfverfahren und erteilten Softwarezertifikaten sind unter www.okksa.de/status bzw. www.tuvit.de zu finden.

2. Allgemeine Informationen zum Anforderungskatalog VS.B

2.1. Einführung

Die nachfolgenden Kriterien für den Vollstreckungsbereich (Kriterien VS.B) beschreiben spezielle Anforderungen an Programme, welche eine rechts- und funktionssichere Abwicklung von Vollstreckungsvorgängen durch Körperschaften des öffentlichen Rechts gewährleisten sollen. Anforderungsschwerpunkte im Bereich der Verwaltungsvollstreckung sind:

- die Grundanforderungen an Vollstreckungsverfahren,
- die Erfassung der Vollstreckungsvorgänge bzw. der Datenimport,
- Berechnungen im Programm,
- die einzelnen Vollstreckungsverfahren,
- die Vollstreckungshilfe (Amtshilfe),
- das gerichtliches Mahnverfahren sowie
- die Verwaltung des Vollstreckungserfolges bzw. der Datenexport

Ziel des vorliegenden Kriterienkataloges VS.B ist es, die sich aus den einschlägigen Vorschriften ergebenden Anforderungen an die Programme zu konkretisieren.

2.2. Geltungsbereich

Dieser Kriterienkatalog bildet eine Anforderungsgrundlage für Software, die die Durchführung von Vollstreckungsverfahren durch Körperschaften des öffentlichen Rechts unterstützt. Im Mittelpunkt stehen dabei zunächst die landesrechtlichen Regelungen. Entsprechend ergibt sich die Anwendbarkeit der Kriterien für die Verwaltungseinheiten (Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände usw.), deren Handeln im Vollstreckungsverfahren durch die weiter unten genannten Grundlagen geregelt ist. Obwohl im Fachbereich zahlreiche landesrechtliche Regelungen maßgebend sind, ist die Einschränkung des Geltungsbereiches auf bestimmte Bundesländer nicht vorgesehen.

Wesentliche Grundlagen für die Formulierung der Programmanforderungen im Bereich Vollstreckung sind die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder, aber auch bundesrechtliche Regelungen wie das Bundesdatenschutzgesetz und die Abgabenordnung 1977. Anforderungen, die sich aus (der Mehrzahl der) landesrechtlichen Bestimmungen ergeben, wurden anhand der jeweils einschlägigen Regelungen der Bundesländer Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen musterhaft dargestellt.

2.3. Rechtliche Grundlagen

Der Verweis auf die Rechtsgrundlagen erfolgt jeweils unter den einzelnen Kriterien in der jeweiligen Bundeslandzeile. Bundeslandübergreifende Rechtsgrundlagen werden ggf. mehrfach zitiert. Bei Verweisen im Text wird der Verweis auf das Bundesland durch ein der Paragraphen-Nummer vorangestelltes Kürzel deutlich gemacht (also z. B. "vgl. [HVO] NW § 29 Abs. 2").

Bundeslandübergreifend

[AEAO]	Anwendungserlass zur Abgabenordnung in der Fassung vom 23.07.2013
[AO]	Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (zuletzt geändert am 07.08.2013)
[BDSG]	Bundesdatenschutzgesetz vom 20.12.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.1.2003 (zuletzt geändert am 14.08.2009)
[BGB]	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (zuletzt geändert am 01.10.2013)
[GBO]	Grundbuchordnung vom 24.03.1897, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (zuletzt geändert am 10.10.2013)
[GVO]	Gerichtsvollzieherordnung vom 18.03.1980, in der Fassung vom 01.08.2012
[InsO]	Insolvenzordnung vom 05.10.1994, (zuletzt geändert am 15.07.2013)
[KBV]	Kleinbetragsverordnung vom 19.12.2000
[SGBI]	Sozialgesetzbuch Erstes Buch (I) vom 11.12.1975 (zuletzt geändert am 25.07.2013)
[SGBX]	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (X) vom 18.08.1980, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.1.2001 (zuletzt geändert am 25.07.2013)
[VollstrVergV]	Vollstreckungsbeamtenvergütungsverordnung vom 08.07.1976, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.2003
[VwGO]	Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (zuletzt geändert am 31.05.2013)
[BVwVfG]	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25.5.1976, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (zuletzt geändert am 25.07.2013)
[BVwVG]	Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.04.1953 (zuletzt geändert 29.07.2009)
[BVwZG]	Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (zuletzt geändert 22.12.2011)
[ZPO]	Zivilprozessordnung vom 30.01.1877, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2006 (zuletzt geändert am 08.07.2014)
[ZVG]	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24.03.1897, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.1898 (zuletzt geändert am 07.12.2011)

Schleswig-Holstein

[LDSG]	Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000, in der Fassung vom 06.04.2013
[LVwG]	Landesverwaltungsgesetz vom 02.06.1992, in der Fassung vom 21.06.2013
[VwKostG]	Verwaltungskostengesetz vom 17.01.1974, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013
[VVKVO]	Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11.09.2007
[GO]	Gemeindeordnung vom 28.02.2003, in der Fassung vom 22.02.2013
[HVO-Doppik]	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 30.12.2012, in der Fassung vom 20.09.2013
[VV-Produktrahmen]	VV-Produktrahmen Runderlass des Innenministeriums vom 08.10.2012
[VV-Kontenrahmen]	VV- Kontenrahmen Runderlass des Innenministeriums vom 08.10.2012

Sachsen

[DSG]	Landesdatenschutzgesetz vom 25.08.2003, in der Fassung vom 31.07.2011
[HVO]	Kommunale Haushaltsverordnung - Doppik vom 08.02.2008, in der Fassung vom 10.12.2013
[KVO]	Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung vom 21.08.2008, in der Fassung vom 10.12.2013
[VwKG]	Landesverwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003
[VwVG]	Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 17.07.1992, in der Fassung 31.10.2013
[VwVKomHSys]	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik vom 10.01.2014
[VwZG]	Landesverwaltungszustellungsgesetz vom 21.04.1993, in der Fassung vom 10.09.2003

Thüringen

[DSG]	Landesdatenschutzgesetz vom 13.01.2012
[HVO]	Gemeindehaushalts- und kassenverordnung vom 26.01.1993, in der Fassung vom 30.11.2001
[HVOD]	Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik vom 11.12.2008
[MusterHH]	Muster Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 10.01.2000, in der Fassung vom 24.12.2001
[MusterHHD]	Verwaltungsvorschrift über die Muster zum Neuen Kommunalen Finanzwesen vom 18.03.2009

[VwKostG]	Landesverwaltungskostengesetz vom 23.09.2005
[VwVfG]	Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 18.08.2009
[VwZVG]	Verwaltungszustell- und -vollstreckungsgesetz vom 05.02.2009

Niedersachsen

[DSG]	Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.2002 (zuletzt geändert am 16.12.2004)
[DSGVO]	Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Datenschutzgesetz (VV NDSG) vom 26.06.2002
[GO]	Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (zuletzt geändert am 10.12.2008)
[HVO]	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) vom 22.12.2005 (zuletzt geändert am 27.11.2007)
[KAG]	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007
[KKR 2009]	Kontenrahmen für Niedersachsen 2009 vom 15.04.2008
[LO]	Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (zuletzt geändert am 10.12.2008)
[Muster]	Ausführungserlass zur GemHKVO, Anlagen 1 bis 19a Stand Januar 2007
[RStEG]	Gesetz zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981
[VKVO]	Verordnung über die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens zur Vollstreckung von Leistungsbescheiden und von Geldforderungen (KostVstrV) vom 25.09.1984 (zuletzt geändert am 17.12.2001)
[VVO]	Verordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren (VollstreckungsVO) vom 12.09.1982 (zuletzt geändert am 03.12.2002)
[VwKostG]	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (geändert am 17.12.2007)
[VwVG]	Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02.06.1982 (zuletzt geändert am 05.11.2004)
[ZBA]	Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung o.D.

[ZKKR 2009] Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen für Niedersachsen
2009
vom 15.04.2008

Brandenburg

[BewertL] Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten sowie Hinweise für die Erstellung einer kommunalen Eröffnungsbilanz (BewertL Bbg)
vom 29.05.2006

[BewertLAnl] Abschreibungstabelle; Anlage zum Bewertungsleitfaden
Stand vom 29.05.2006

[DSG] Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (BbgDSG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2008

[GebG] Gebührengesetz (GebG Bbg)
vom 18.10.1991 (zuletzt geändert am 17.12.2003)

[HVO] Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV)
vom 14.02.2008

[KV] Kommunalverfassung (BbgKVerf)
vom 18.12.2007

[KostO] Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bbg KostO)
vom 16.06.1992

[Muster] Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung, (VV Produkt- und Kontenrahmen)
vom 18.03.2008

[VwVG] Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVGBbg)
vom 18.12.1991 (zuletzt geändert am 23.09.2008)

Andere Prüfnormen und Literatur

[DP.xx] OKKSA Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung, Teilbereich "Doppisches Finanzwesen",
Version 7.00 vom Mai 2012

[FÜ.B] OKKSA Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung, Teilbereich "Fachübergreifende Programmanforderungen",
Version 4.03 vom Dezember 2011

[VO.B] Anforderungskatalog für die Vor-Ort-Prüfung von Finanzprogrammen
Version 1.23 vom Januar 2014

[HBK] Handbuch für das Kassen- und Rechnungswesen,
Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.,
18. Ergänzung, Siegburg 2014

[PS 880] Prüfstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer: Die Prüfung von Softwareprodukten
Stand 11.03.2010

Auf die vollständige Nennung der Rechtsgrundlagen aller Bundesländer bei einem Kriterium wurde bei identischem Regelungsinhalt verzichtet. Es werden anstelle dessen die Rechtsgrundlagen einiger Bundesländer beispielhaft zitiert.

Nachfolgend die Übersicht der verwendeten Bundeslandkürzel³:

Kürzel	Bundesland
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BW	Baden - Württemberg
BY	Bayern
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
MV	Mecklenburg - Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein - Westfalen
RP	Rheinland - Pfalz
SH	Schleswig - Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen - Anhalt
TH	Thüringen

2.4. Fachgremium OKKSA-Center VS.B

Name	Herkunft	Bundesland
Ute Berninger	Stadt Halle	Sachsen-Anhalt
Wolfgang Doil	Stadt Gera	Thüringen
Manfred Hansen	Landeshauptstadt Kiel	Schleswig-Holstein
Thomas Nordgerling ⁴	OKKSA Herstellerbeirat / Fa. AKDB	alle
Rüdiger Schöning	Landkreis Pinneberg	Schleswig-Holstein
Friederike Trommer	Sächsischer Städte- und Gemeindetag	Sachsen

Die Vorgehensweise der fachlichen Abstimmung der nachfolgenden Kriterien folgt den Vorgaben des OKKSA e.V., festgehalten in der "Geschäftsordnung OKKSA-Center"⁵.

³ Quelle: www.bmelv-statistik.de, Hrsg. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

⁴ in Abstimmung mit Herrn Scher, Fa. ABIT GmbH, Herrn Teschner, Fa. DATAteam, Herrn Munz, Fa. Datev e.G., Herrn Stropp, Fa. Saskia, Herrn Schiller, Fa. Schiller, Frau Müller, Fa. unit4, Herrn Süskow, Fa. H&H

⁵ Informationen zur Tätigkeit des OKKSA e.V. sowie die Texte der Geschäftsordnungen siehe www.okksa.de/vereinsinfo

3. Programmanforderungen Vollstreckung

3.1. Grundanforderungen

VS01 Sachliche Grundlagen

Für die Speicherung und Verarbeitung von Vorgangsdaten müssen Programm zunächst grundlegende Funktionen zur Verfügung stehen. Dies betrifft insbesondere die Kontierung und Klassifizierung der Forderungs- und Nebenforderungsarten.

VS01.01		Das Programm verfügt über eine Kontensystematik , die die Speicherung und Verwaltung der für die Vollstreckung in Frage kommenden Forderungs- und Nebenforderungsarten ermöglicht.	
M	SN	[VwVG] § 12 Abs. 1	A4:KE A4:EÄ
	SH	[LVwG] § 262 i. V. m. [VVKVO] § 12	
	TH	[VwZVG] § 33 Abs. 1	
	NI	[VwVG] § 1 Abs. 1, § 67 Abs. 1, 4 u. 5 i. V. m. [VKVO] §§ 1 ff.	
	BB	[VwVG] § 1 Abs. 1, § 37 [KostO]	

Erwartet wird, dass das Programm die sachliche Zuordnung der Geschäftsvorfälle nach einer programmeigenen Kontensystematik ermöglicht. Dabei muss es sich zunächst nicht zwangsläufig um die in der Finanzbuchhaltung zur Anwendung kommende Kontenstruktur handeln.

VS01.02		Das Programm verwendet bei der Speicherung der Forderungs- und Nebenforderungsarten die nach den Kontenplänen der Bundesländer vorgegebene Kontierung der Forderungs- und Nebenforderungsarten .	
K	SN		A4:TF A4:EÄ A4:RN
	SH	[GO] §135 i. V. m. [VV-Kontenrahmen]	
	TH		
	NI		
	BB		

Über die Anforderung in VS01.01 hinaus verlangt dieses Kriterium die Abbildung der Kontenstrukturen nach den spezifischen Kontenplänen der Bundesländer bis hin zur Ebene der Produktkonten.

Alternativ wird akzeptiert, wenn im Programm die Zuordnung der programminternen Kontensystematik zur Kontensystematik der Bundesländer erkennbar ist.

VS01.03		Das Programm gestattet die Klassifizierung der gespeicherten Forderungs- und Nebenforderungsarten nach deren Rechtscharakter.	
M	SN		A4:KN A4:EÄ
	SH		
	TH	[VwZVG] § 42; [GeldVoll] § 1; [BGB] § 286 Abs. 1, § 288 Abs. 1	
	NI		
	BB		

Da aus der Unterscheidung öffentlich-rechtlicher bzw. privatrechtlicher Forderungen unterschiedliche Programmabläufe resultieren, muss das Programm entsprechende Einstellungsmöglichkeiten bereits bei der Forderungsart ermöglichen.

VS01.04		Das Programm stellt differenzierte Verfahrensabläufe für : 1. die Beitreibung bei öffentlich-rechtlichen Forderungen, 2. das gerichtliches Mahnverfahren bei privatrechtlichen Forderungen sowie 3. die öffentlich-rechtliche Vollstreckung bei privatrechtlichen Forderungen zur Verfügung.	
M	SN	[VwVG] §§ 14, 15	A4:KE
	SH	[LVwG] §§ 285 ff., §§ 313 ff.	
	TH	[VwZVG] § 38	
	NI	[VwVG] §§ 27 ff., §§ 58 ff. [VVO] § 1	
	BB	[VwVG] §§ 1 u. 5	

Aus der Art der zu vollstreckenden Forderung, ergibt sich die Zulässigkeit bestimmter Vollstreckungsarten (Unterscheidung öffentl.-rechtl. / privatrechtl.). Da hier in den einzelnen Bundesländern Unterschiede hinsichtlich der Zulässigkeit des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens bei der Verfolgung privatrechtlicher Forderungen bestehen, muss die Speicherung und Verwaltung der Anspruchsarten flexibel sein.

Im Rahmen der Verfahrensabläufe (siehe VS01.04) soll der Anwender aus den möglichen Vollstreckungsmaßnahmen auswählen können.

VS01.05		Im Programm sind die im Rahmen der Verfahrensabläufe möglichen Vollstreckungsmaßnahmen gespeichert. Der Anwender kann diese ändern bzw. ergänzen.	
M	SN		A4:KF A4:EÄ A4:RN
	SH	z. B. [LVwG] §285	
	TH		
	NI		
	BB		

Hier geht es zunächst um das Vorhandensein der Vollstreckungsmaßnahmen an sich. Dies schließt eine weitere Untergliederung nach ggf. erforderlichen Einzelschritten zur jeweiligen Maßnahme mit ein.

Zudem wird erwartet, dass es im Programm möglich ist, die einzuhaltenen Mindestfristen zwischen den Einzelschritten der Vollstreckungsmaßnahmen zu speichern.

VS01.06		Im Programm kann die ausschließlich für ein Bundesland gültige Forderungsspezifikation aktiviert werden.	
M	SN		A4:TF A4:EÄ A4:WÄ
	SH		
	TH		
	NI		
	BB		

Erwartet wird, dass sowohl die bundeslandspezifische Kontensystematik (**VS01.02**), die Forderungsklassifizierung (**VS01.06**) sowie die daraus resultierenden Verfahrensabläufe (**VS01.04**) mit der Bundeslandauswahl aktiviert werden.